



Mit Postzustellungsurkunde

Frankenberger Kran- und  
Transportservice  
Herr Enrico Knobloch  
Mühlenstraße 7

09669 Frankenberg

Umweltamt/ SG Immissionsschutz

Bearbeiter: Frau [REDACTED]  
Telefon: 03727 950-453  
Aktenzeichen: I-106.11-8212-03-8.12b-  
1FKT  
(Bei Antwort bitte angeben!)  
Datum: 14.12.2004  
E-Mail: \*) [REDACTED]@landkreis-  
mittweida.de

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t/d**

**Antrag des Herrn Enrico Knobloch vom 26.06.2004**

### A. Entscheidung

1.  
Herr Enrico Knobloch erhält auf seinen Antrag vom 26.06.2004 gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 1 Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) und den Ziff. 8.12 Buchstabe b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

#### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Flurstück 650/1 der Gemarkung Frankenberg, Landkreis Mittweida.



2.

Die in Nr. 1 genannte Errichtung und der Betrieb beziehen sich auf die Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 20 Tonnen je Tag.

3.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.

4.

Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

5. Sicherheitsleistung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf

850 € (achthundertfünfzig Euro)

festgelegt.

6.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen bzw. nachzuweisen.

7.

Der Umfang der Anlagen, Anlagenanteile und Nebeneinrichtungen ergeben sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

8.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

9.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

10.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

11.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren und Auslagen gemäß beigefügtem Kostenbescheid erhoben.



## B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen sowie Deckblätter.

Antrag vom 26.06.2004 mit:

- Deckblatt/Anschreiben	1 Seite
- Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
- Antragsformulare/Kurzbeschreibung	8 Seiten
- Allgemeine Angaben	15 Seiten
- Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	15 Seiten
- Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	11 Seiten
- Emissionen/Immissionen	57 Seiten
- Abfälle	13 Seiten
- Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7 Seiten
- Anlagensicherheit	27 Seiten
- Natur und Landschaft	1 Seite
- Energieeffizienz	1 Seite
- Bauunterlagen	19 Seiten
- Sonstige Unterlagen	3 Seiten
1. Nachtrag vom 27.08.2004	2 Seiten
2. Nachtrag vom 24.09.2004	53 Seiten

## C. Nebenbestimmungen

### I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.

Es dürfen antragsgemäß in der Anlage folgende Abfälle angenommen und zwischengelagert werden:

17 01 01 – Beton

17 01 02 – Ziegel

17 01 07 – Bau- und Abbruchabfälle,  
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik

17 02 01 – Holz

17 02 04\* –Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffen enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z. B. Fensterholz)

17 04 01 – Kupfer, Bronze, Messing

17 04 02 – Aluminium

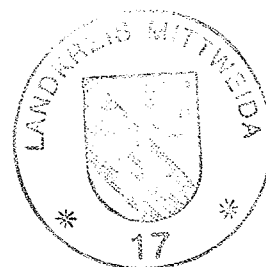
17 04 03 – Blei

17 04 04 – Zink

17 04 05 – Eisen und Stahl

17 04 06 – Zinn

17 04 07 – Gemischte Metalle



17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

17 09 04 – Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

20 02 01 – Biologisch abbaubare Abfälle

2.

Die Betriebszeit der Anlage einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs wird wie folgt begrenzt:

Montag – Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

3.

Eine Sortierung der Abfälle wird am Standort ausgeschlossen. Ausgenommen ist das grobe Aussortieren von offensichtlichen Fehlwürfen bzw. Wertstoffen in Abfällen.

4.

Die Lagerung der nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfallarten hat ausschließlich in Containern zu erfolgen.

Bei der Lagerung von biologisch abbaubaren Abfällen sind Deckelcontainer (bzw. andere verschließbare Behältnisse) zu verwenden. Die Verweildauer auf dem Betriebsgelände darf 3 Tage nicht überschreiten.

5.

Die Lagerung der besonders überwachungsbedürftigen Hölzer hat ausschließlich im abgedeckten Container zu erfolgen.

Die Aufnahmekapazität darf 1 Tonne täglich nachweisbar nicht überschreiten.

6.

Das Umladen von Abfällen hat nur auf der antragsgemäß definierten Fläche zu erfolgen.

Täglich dürfen nur 5 Tonnen der Abfallarten Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02) und Gemische aus Beton, Ziegel, ... (17 01 07) umgeladen werden.

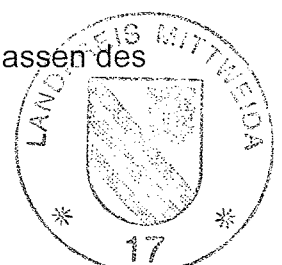
7.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken, Befeuchten, Reduzierung der Fallhöhen) sind Staubemissionen beim Lagern und Umschlagen der Abfälle sowie bei allen Transportprozessen zu verhindern bzw. zu minimieren.

8.

Alle Arbeits- und Lagerflächen sowie Verkehrsflächen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad bzw. bei verkehrsbedingten Staubaufwirbelungen zu reinigen und zu befeuchten.

Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches sind zu vermeiden oder zu beseitigen.



9.  
Täglich dürfen am Standort nur insgesamt 5 Tonnen der Abfallart Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02) und Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (17 01 07) umgeladen werden.

### Lärmschutz

10.  
Durch organisatorische Maßnahmen ist hinsichtlich des Schwerlastverkehrs sicherzustellen, dass nicht mehr als 15 Transportvorgänge je Tag und nicht mehr als 1 Umladevorgang je Tag stattfinden.  
Diese Vorgänge sind in einem Betriebstagebuch zur protokollieren.

11.  
Das Anlagengelände ist logistisch so zu gestalten, dass sich Rangierzeiten der Schwerlastfahrzeuge minimieren. Laut Gutachten darf die Teileinwirkzeit für Rangierprozesse maximal eine ½ Stunde je Tag betragen.

12.  
Ein Baggerbetrieb innerhalb des Hofgeländes auf dem Betriebsgelände ist maximal 1 Stunde zulässig. Es ist dabei nur ein Bagger zulässig, der dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entspricht.

13.  
An der Ost- und Südseite des Betriebsgeländes ist eine 3 m hohe Lärmschutzwand zu errichten, die in Richtung Containerstandort absorbierend ausgeführt ist, eine ausreichende Flächenmasse aufweist und sich lückenlos an das im Lageplan lt. Antrag „Rasterlärnkarte Berechnung mit 3 m hoher LSW“ eingetragene Gebäude anschließt.

14.  
Die Containerstandorte sind auf dem Hofgelände gemäß Schallschutzgutachten (Anlage 01 -Karten und Pläne-) so anzuordnen, dass die Abschirmwirkung (Länge und Höhe) dieser Lärmschutzwand optimal ausgenutzt wird bzw. für die lärmintensivsten Prozesse die maximale Entfernung zur Wohnbebauung gesichert ist.

15.  
Das Schlagen des Containergutes zum Komprimieren mit Greifer, Gewichtern oder ähnlichen Rammmaterialien bei der Be- und Entladung ist nicht zulässig.  
Das Anlagenpersonal ist hinsichtlich einer möglichst lärmarmen Arbeitsweise zu belehren.

## **II. Wasserrechtliche Nebenbestimmung**

Die Lagerung der Fensterhölzer muss in dichten und abgedeckten Containern erfolgen, so dass ein Zutritt von Niederschlagswasser auszuschließen ist.

Eine Lagerung auf Freiflächen, auch kurzfristig, ist auszuschließen.



### **III. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

1.

Vor Inbetriebnahme des Zwischenlagers ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung/Verwertung (SN) zum Endentsorger für Altholz vorzulegen.

2.

Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass nur solche Abfälle angenommen und zwischengelagert werden, die der Zulässigkeit der Anlagengenehmigung sowie den Qualitätskriterien der vorgesehenen Verwertungswege entsprechen. Dazu hat der Betreiber vom Erzeuger der Abfälle die Übergabe von verantwortlichen Erklärungen zur Schadstofffreiheit zu verlangen bzw. sich selbst davon zu überzeugen, dass ggf. vorhandene Verunreinigungen im Eingangsmaterial nur innerhalb zugelassener Grenzen auftreten.

3.

Der Betreiber hat als Besitzer von besonders überwachungsbedürftigen Bauabfällen (Altholzfenster) die spezifischen Anforderungen an die Leitung und das Personal hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Fachkunde (Qualifizierung) zu erfüllen und ein Betriebstagebuch gemäß den Regelungen der TA Siedlungsabfall zu erstellen, zu führen und fortzuschreiben.

4.

Die Annahmeerklärung für aussortierte Störstoffe (AS 19 12 11\*), sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

5.

Sollten Abfälle aus dem Baugewerbe (A 1) nach angemessener Vorhaltung (max. beantragte Lagermenge) nicht verwertbar bzw. vermarktbar sein, ist die Annahme und Verarbeitung zu reduzieren, ggf. gänzlich einzustellen.

### **IV. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

Die Abstandsanforderungen sind gemäß Sächsischer Bauordnung hinsichtlich der Nachbargrundstücke zu erfüllen und nachzuweisen. An den Grundstücksgrenzen ist demzufolge abhängig von der Aufschüttungshöhe ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

### **V. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1.

Auf dem Anlagengelände ist die Beleuchtung nach der Art der Sehaufgabe entsprechend § 41 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 2 und 4 (Tabelle der Nennbeleuchtungsstärken) der Arbeitsstättenrichtlinie „Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien“ (ASR 41/3 auszuwählen und anzuordnen.



2.  
Der Mobilbagger ist fristgemäß von einem Sachkundigen nachweisbar überprüfen zu lassen.

3.  
Die austauschbaren Absetz- und Abrollcontainer sind mindestens einmal jährlich nachweisbar von einem Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand zu überprüfen.

## **VI. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Bei der Lagerung ist ein Abstand von mindestens 3 m zur Flurstücksgrenze einzuhalten.

## **D. Hinweise**

Die genannten Hinweise im Abschnitt D dieses Bescheides sind nicht abschließend.

### **I. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

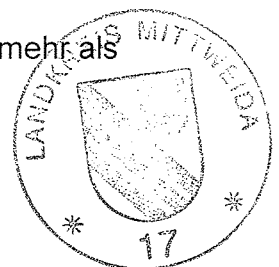
1.  
Die Genehmigung gemäß Abschnitt A dieses Bescheides geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.

2.  
Die Genehmigung nach Abschnitt A dieses Bescheides ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden; sie lässt auch das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

3.  
Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

4.  
Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor geplanter Änderung bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Mittweida, anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.  
Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

5.  
Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).



6.

Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Mittweida unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, in denen ausgewiesen wird, dass

- auch nach Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können u n d
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 15 Abs. 4 BImSchG).

## **II. Hinweise zum Abfallrecht**

1.

Die Entsorgung von nicht besonders überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung ist mittels Nachweis durchzuführen. Die Rechtmäßigkeit der Entsorgung und die Nachweispflicht regelt die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV).

2.

Für die erforderliche Nachweisführung bei der Einsammlung (SN) und Zwischenlagerung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (büA – Altholz) zum Zweck des Zusammenstellens zu größeren Transporteinheiten ist eine Entsorgernummer beim Regierungspräsidium Chemnitz zu beantragen.

3.

Zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen ist nach den Vorgaben des KrW-/AbfG i.V.m. NachwV die Führung von Nachweisbüchern (als Teil des Betriebstagebuches) erforderlich.

Dokumente, welche die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung belegen (wie vereinfachte Sammelnachweise [VS], Übernahmescheine[ÜS]), sind im Nachweisbuch zu sammeln, fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sonstige Belege wie Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u.ä. sind separat zu sammeln und ebenfalls fünf Jahre aufzubewahren.

## **III. Hinweis zum Baurecht**

Die in dieser Entscheidung eingeschlossenen Baugenehmigungen werden unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

## **IV. Hinweise zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz**

1.

Die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sowie des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Einbeziehung des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) sind bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage zu beachten und umzusetzen.





2.  
Die Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind gemäß den Vorschriften der VBG zu schaffen.

3.  
Beim Anlegen der Verkehrswege ist entsprechend § 17 ArbStättV darauf zu achten, dass sie zu jederzeit sicher begangen und befahren werden können.

## E. Begründung

### I. Sachverhalt

Mit Antrag vom 26.06.2004 beantragte Herr Enrico Knobloch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen und mehr am Standort 09669 Frankenberg, Mühlenstraße 7 auf dem Flurstück 650/1 der Gemarkung Frankenberg im Landkreis Mittweida.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet eine tägliche Aufnahmekapazität an nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von ca. 20 Tonnen je Tag. Die Aufnahmekapazität der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle liegt bei weniger als 1 Tonne je Tag.

Weiterhin ist die Lagerung am Standort von max. 5 t besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und max. 57 t nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vorgesehen.

Die jährliche Durchsatzleistung wird auf insgesamt ca. 2450 Tonnen geschätzt.

Die Stadtverwaltung Frankenberg als zuständige Standortgemeinde hat mit Stellungnahme vom 30.08.2004 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor und wurden berücksichtigt:

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung der formulierten Auflagen zugestimmt:

- das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- die Stadtverwaltung Frankenberg
- die Sachgebiete Baurecht, Brand- und Katastrophenschutz, Wasserrecht und Abfallrecht des Landratsamtes Mittweida

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.



## II. Rechtliche Ausführungen

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage

- zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder .....

bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 10 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) i.V.m. Ziffer 8.12 Buchstabe b) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Die Genehmigung beruht auf § 4 i.V.m. §§ 6, 10 und 19 BImSchG.

Entsprechend §§ 1 und 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) sowie laufender Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Landratsamt Mittweida für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb gemäß § 4 BImSchG für die Anlage nach Abschnitt A Punkt 1 die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Die zuständige Überwachungsbehörde im Sinne von § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3 bis 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 SächsVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung wird wie folgt begründet:

Rechtsgrundlage für die Forderung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach kann zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung bezieht sich auf sämtliche in § 5 Abs. 3 BImSchG genannten Pflichten. Neben der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugelassener Abfälle kann die Sicherheitsleistung entsprechend dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BImSchG auch die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes abdecken.

Mit der Leistung einer Sicherheit für die Kosten der vorgenannten Nachsorgepflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage soll sichergestellt werden, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch tatsächlich auf seine Kosten erfüllt. Für den Fall, dass die Nachsorge unterbleibt, wirken die Umweltgefahren weiter, soweit nicht die öffentliche Hand anstelle des Betreibers die Nachsorge übernimmt.



Durch die Sicherheitsleistung soll die Entlastung der öffentlichen Hand von den zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten gewährleistet werden. Die Sicherheitsleistung erweist sich so als Instrument der vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Rechte Dritter.

Da der Adressat privatwirtschaftlich arbeitet, besteht zumindest die abstrakte Gefahr einer Betriebseinstellung/Insolvenz ohne geordnete Entsorgung vorweg, so dass der gesetzgeberische Zweck hier vorliegt.

Die vorgenommene Einzelfallbetrachtung erfolgte insbesondere auch unter Berücksichtigung von Abfallart, zulässiger Lagermenge, Art der Lagerung und Beschaffenheit des Grundstückes sowie Plausibilität des Betriebskonzeptes.

So wurde bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung von einer Lagermenge von

- 20 Tonnen Beton, Ziegel und Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
- 20 Tonnen Boden und Steine
- 10 Tonnen gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- 3 Tonnen Holz (unbelastet)
- 5 Tonnen Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten (speziell Fensterholz)

am Standort ausgegangen.

Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potentiell gelagerten Abfälle abdecken, da nach Erfahrungen in der Praxis bei der Stilllegung von Anlagen die Abfallentsorgung das größte Problem darstellt.

In der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlenen Marktübersicht des LUA Brandenburg sowie aus dem Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg ergeben sich nachfolgende Entsorgungskosten (Euro je Tonne):

1. Bau- und Abbruchabfälle: 6,20 €/t
2. Boden und Steine: 3,50 €/t
3. gemischte Bau- und Abbruchabfälle: 45,00 €/t
4. Holz (unbelastet): 10,00 €/t
5. Holz (Fensterholz): 35,00 €/t

Bei der Auswahl möglicher Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, kommen als Sicherheitsleistungen beispielsweise eine selbstschuldnerische Bürgschaft, die Bestellung dinglicher Sicherheiten wie Hypothek und Grundschuld, die Hinterlegung von Geld, eine Konzernbürgschaft oder auch eine entsprechende Versicherung in Betracht. Die Aufzählung möglicher Sicherungsmittel wurden dem § 232 BGB sowie der Nr. 3.2.1 der TA Abfall entnommen.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.



Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die aufgestellten Forderungen in Abschnitt C begründen sich wie folgt:

#### Immissionsschutzrecht

Punkt I.1 ist antragsgemäß festgeschrieben worden. Jede weitere Annahme nicht im Antrag aufgeführter Abfälle bedarf einer erneuten Zustimmung der Behörde.

Die Forderung in Punkt I.2 ist antragsgemäß und aus Gründen des Lärmschutzes zu realisieren. Nachtarbeit ist nicht Gegenstand des Antrages, somit erfolgte hierzu auch keine Bewertung.

Die Lagerung der Abfälle soll antragsgemäß ausschließlich nur in Containern erfolgen. Diese Bedingung liegt der Betrachtung zu staubförmigen Emissionen zu Grunde und ist festzuschreiben.

Biologisch abbaubare Abfälle, vor allem Grasschnitt, unterliegen einem schnellen Kompostierprozess. Um Geruchsemissionen zu verhindern bzw. zu minimieren und damit den Mindestanforderungen gemäß TA Luft, Nr. 5.2.8 (Geruchsintensive Stoffe) gerecht zu werden, ist die Nebenbestimmung in Punkt I.4 zu fordern.

Die Betrachtungen zu Staubemissionen durch den Anlagenbetrieb basieren auf der Annahme, dass maximal 5 Tonnen Bauschutt umgeladen werden. Somit ist die Nebenbestimmung I.6 zu fordern.

Die TA Luft Nr. 5.2.3 definiert allgemeine Anforderungen zur Emissionsminderung bei Umschlag, Lagerung und/oder Bearbeitung staubender Güter. Nach dem Stand der Technik sind somit aktive Staubminderungsmaßnahmen bei Lagerung, Umladung und Transport der Abfälle zu ergreifen. In Anlehnung an diesen Punkt sowie an die durch den Betreiber unter Punkt 4.2.2 der Antragsunterlagen vorgesehenen Emissionsminder-



rungsmaßnahmen, sind die unter I.8 geforderten Maßnahmen als Mindestanforderungen vom Betreiber zu verlangen.

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Nutzung ist vergleichbar mit einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO in etwa 10 m Entfernung südlich zum Anlagenstandort und unmittelbar im Bereich der Zufahrt.

Folglich sind die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm, Punkt 6.1 Buchstabe c) anzuwenden.

Mit dem Immissionsnachweisort Neugasse 6 (Ecke Carolastraße) ist eine Wohnbebauung mit Allgemeinen Wohngebiet benachbart, die sich ca. 25 m östlich des Anlagenstandortes befindet. Hier ist ein IRW nach TA Lärm, Punkt 6.1 Buchstabe d) anzuwenden.

Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sind antragsgemäß (Schallschutznachweis) und nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG sowie der TA Lärm. Es wird eingeschätzt, dass die Realisierung des Ruheschutzanspruches und die ausreichende Unterschreitung des Immissionsrichtwertes sichergestellt werden kann.

### Wasserrecht

Die Nebenbestimmung dient dem vorbeugenden Gewässerschutz und ist im Sächsischen Wassergesetz geregelt.

### Abfallrecht

Die Forderungen zum Personal und zur Dokumentation ergeben sich in Anlehnung an Punkt 5.2 und 5.3 der TA Abfall für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle bzw. 6.3 und 6.4 der TA Siedlungsabfall für die nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

Stoffe aus Anlagen, die verwertbar wären, aber (auch zeitweise) nicht verwertbar/vermarktbar sind, bleiben Abfall und unterliegen der Überwachung nach § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG. Materialmengen welche die beantragte Vorhaltung überschreiten, stellen aus abfallrechtlicher Sicht eine unzulässige Ablagerung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen dar.

### Baurecht

Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 62 a Sächsischer Bauordnung a. F.

### Arbeitsschutz

Bei antragsgemäßer Ausführung unter Beachtung der in Abschnitt C.V genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Forderungen ergeben sich u.a. aus den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes gemäß § 3 und § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).



Die Frist für die jährliche Prüfung der austauschbaren Absetz- und Abrollbehälter ist in Abschnitt 6 (BGR 186) der Richtlinie für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter festgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfung der Arbeitsmittel sowie die Voraussetzungen, welche die beauftragten Personen erfüllen müssen, sind vom Arbeitgeber festzulegen.

Es wurde bereits dargestellt, dass gemäß den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, wie baurechtliche Belange, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C und antragsgemäßer Ausführung nicht entgegen.

Im Ergebnis des Verfahrens war somit gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 24.09.1999 i.V.m. §§ 1 und 2 Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis (6.SächsKVZ) i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.2, lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.2 und 4.2.2.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Mittweida, PF 1358, 09643 Mittweida (Hausanschrift: Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida) einzulegen.

Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch direkt bei der Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz eingelegt wird.



Sachbearbeiterin



Anlage  
Kostenbescheid  
gesiegelte Antragsunterlage

Kopie  
Staatliches Umweltfachamt Chemnitz